



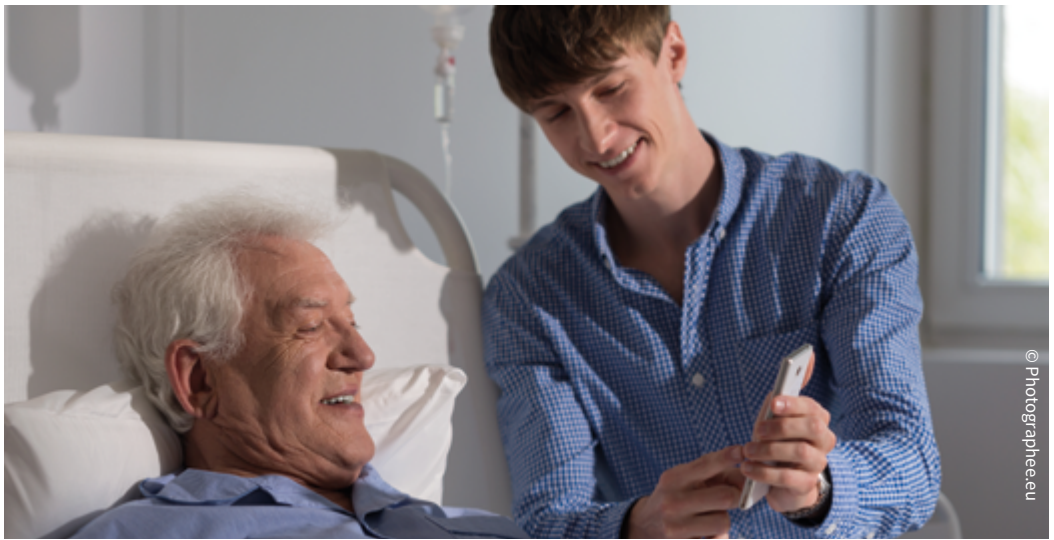
Vereinigung
Cockpit

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf



© Impact Photography

**Nach dem PflegeZG und dem FamilienPflegeZG gibt es
Möglichkeiten für Arbeitnehmer, ihre Angehörigen kurzfristig,
aber auch über längere Zeit zu pflegen**



1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Unabhängig von der Unternehmensgröße, können Sie kurzfristig bis zu 10 Arbeitstagen fernbleiben, wenn:

- ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist oder voraussichtlich wird,
- die Pflegesituation akut eintritt **und**
- das Fernbleiben von der Arbeit erforderlich ist um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.
- Es ist keine Ankündigungsfrist einzuhalten.

Wenn es der AG möchte, muss eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen eingereicht werden.

In diesen 10 Tagen bekommen Sie keinen Lohn. Es kann für jede Pflegeperson Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden. Dies ist eine Lohnersatzleistung der Pflegekasse bzw. privater Pflegeversicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person. Es muß unverzüglich unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beantragt werden. Die Höhe des Geldes richtet sich nach den Vorschriften zur Berechnung des Kinderkrankengeldes.

2. Pflegezeit

Sie haben die Möglichkeit auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für maximal bis zu 6 Monaten, wenn:

- der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 15 Beschäftigte hat,
- ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist,
- der Beschäftigte diesen in häuslicher Umgebung pflegt.

- bei minderjährigen Pflegebedürftigen kann die Pflege auch außerhäuslich stattfinden, und die beabsichtigte Pflegezeit spätestens 10 Arbeitstage vor deren Beginn schriftlich angekündigt wird.

Für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem PflegeZG. In diesem Fall muss die Begleitung nicht in häuslicher Umgebung erfolgen; sie kann z.B. in einem Hospiz stattfinden.

Während der Pflegezeit bekommen Sie keinen. bzw. weniger Lohn.

Es besteht der Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen vom Bundesamt für Familie BAFzA. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Höhe des Lohnausfalls (grundsätzlich wird die Hälfte der Gehaltsdifferenz ausbezahlt).



© Lemau Studio

3. Familienpflegezeit

Sie haben Anspruch, die Arbeitszeit auf bis zu 37,5% (Durchschnitt aufs Jahr) für maximal 24 Monate zu reduzieren, wenn:

- der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 25 Beschäftigte hat, und
- der Beschäftigte einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt oder
- der Beschäftigte einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut.
- die beabsichtigte Pflegezeit spätestens acht Wochen vor Beginn angekündigt wird.



© Tomsickova Tatyana

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen zusammen 24 Monate (Gesamtdauer) nicht überschreiten. Beim Übergang von Pflegezeit zur Familienpflegezeit ist eine Ankündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

In dieser Zeit bekommen Sie weniger Lohn. Es besteht der Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen vom Bundesamt für Familie BAFzA. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Höhe des Lohnausfalls (grundsätzlich wird die Hälfte der Gehaltsdifferenz ausgezahlt).

Wann ist von Pflegebedürftigkeit auszugehen?

Wenn eine Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI vorliegt. Die Beschäftigten müssen die Pflegebedürftigkeit durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachweisen. In der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherte Personen haben einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Nahe Angehörige §7 Abs 3 PfZG

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister
Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner, Schwiegerkinder und Enkelkinder
Schwägerinnen und Schwäger

Was ist unter häuslicher Umgebung zu verstehen?

Der oder die nahe Angehörige wird im eigenen Zuhause oder in der häuslichen Umgebung gepflegt (wohnt nicht dauerhaft im Pflegeheim).

Soziale Absicherung der Pflegeperson

Für die Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung der Pflegeperson gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Pflichten. Diese sind individuell zu prüfen. Eine Zusammenfassung ist vom BMFSFJ veröffentlicht und unter www.wege-zur-pflege.de zu finden.



© Rustle

Kündigungsschutz

Von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Freistellungsbeginn - bis zum Ende der Arbeitszeitverhinderung bzw. der Freistellung nach dem PflegeZG oder dem FPfZG darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht kündigen. In besonderen Fällen kann eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Ende der Pflegezeit / Familienpflegezeit

Die Pflegezeit / Familienpflegezeit endet nach Ablauf der in Anspruch genommenen Zeit, spätestens mit Ablauf von 6 bzw. 24 Monaten. Ändern sich die Umstände (z.B. der Angehörige ist nicht mehr pflegebedürftig, die häusliche Pflege ist nicht mehr zumutbar, der Angehörige verstirbt), endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der AG ist von der Änderung unverzüglich zu unterrichten. Ein vorzeitiges Ende der Pflege-/ Familienpflegezeit bedarf der Zustimmung des AG.

Weitere Informationen

www.wege-zur-pflege.de, www.familienservice.de

Quellen: BMFSFJ, PflegeZG, FPfZG, §§ 19, 44 SGB, www.wege-zur-pflege.de

AG Diversity & Social
VEREINIGUNG COCKPIT e.V.
Berufsverband der Verkehrsflugzeugführer/innen in Deutschland
Amelia-Mary-Earhart-Str. 12
60549 Frankfurt
Tel: +49 (0)69 695976-0
www.vcockpit.de